



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

[REDACTED]  
per E-Mail

Stuttgart 26.07.2022

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

E-Mail poststelle@wm.bwl.de

Aktenzeichen WM47-436-702/8/1

(Bitte bei Antwort angeben)

## **Antrag auf Zugang zur Kostenaufstellung/Budgetplan der Kampagne „DU. bist Tourismus“ sowie zu Informationen zur Erfolgsmessung Ihre E-Mail vom 03.07.2022**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Antrags auf Informationszugang vom 03.07.2022.

Die Gewährung des Informationszugangs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) kann erst nach der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 LIFG gegenüber den durch die Inhalte der begehrten Information betroffenen Personen bzw. Unternehmen erfolgen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Einwilligung in die Preisgabe ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 LIFG) zu erteilen. Im Falle einer Verweigerung der Einwilligung wirkt das Ministerium darauf hin, eine entsprechend geschwärzte Fassung der Angebotsunterlagen mit den gewünschten Informationen im Einvernehmen mit den beteiligten Dritten zu erstellen.

Die Informationen, zu denen Sie Zugang begehren, enthalten insbesondere Angaben zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, die gemäß § 6 LIFG besonders geschützt sind und hinsichtlich derer eine Beteiligung der betroffenen Personen erforderlich ist.

**Da Ihr Antrag Belange von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen berührt, sollen Sie gemäß § 7 Abs. 1 LIFG eine Begründung über Ihr Interesse an diesen personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten abgeben und uns mitteilen, ob Sie im Gegenzug mit der Weitergabe Ihrer Daten an die geschützten Personen einverstanden sind.**

Eine Anhörung der betroffenen Personen zu Ihren personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten kann jedoch entbehrlich sein, wenn Sie sich mit der Schwärzung sämtlicher geheimhaltungsbedürftiger persönlicher Daten gemäß § 7 Abs. 4 LIFG einverstanden erklären. Dies würde unter Umständen eine schnellere Entscheidung über Ihren Antrag möglich machen.

Da im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens den geschützten Personen bzw. Unternehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden muss, bitten wir Sie um eine zeitnahe Mitteilung, ob Sie mit der Schwärzung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten einverstanden sind. Sollten Sie mit der Schwärzung personen- bzw. unternehmensbezogener Daten nicht einverstanden sein, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 1 LIFG, um ein Drittbeteiligungsverfahren bezüglich personen- bzw. unternehmensbezogener Daten gemäß § 8 Abs. 1 LIFG in die Wege leiten zu können.

**Da wir wiederum Ihre persönlichen Daten nur mit Ihrem Einverständnis an die Betroffenen übermitteln dürfen, bitten wir Sie ebenfalls, sich auch diesbezüglich zeitnah zu erklären.** Die Offenlegung des Namens der antragstellenden Person kann die Einwilligungsbereitschaft der betroffenen Personen erhöhen.

Da § 8 Abs. 1 LIFG vorsieht, dass den geschützten Personen bzw. Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu gewähren ist, ist die Gewährung des Zugangs zu den begehrten Informationen (Kostenaufstellung/Budgetplan mit Kosten der Umsetzung durch die Agentur Wilde & Partner Communications GmbH sowie Informationen zur Durchführung der Erfolgsmessung) innerhalb der Monatsfrist des § 7 Abs. 7 S. 1 LIFG nicht möglich. Daher verlängert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg die Frist auf drei Monate gem. § 7 Abs. 7 S. 2 LIFG.

Ob diese Zeit für das Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG ausreichen wird, kann das Ministerium zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilen und hängt von den Erklärungen der Betroffenen ab.

Diese Unsicherheit ist darin begründet, dass gem. § 8 Abs. 2 LIFG der Informationszugang erst erfolgen kann, wenn das Drittbeteiligungsverfahren abgeschlossen und die Entscheidung über die Offenlegung der Informationen allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig geworden ist, sie mithin nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann.

Gemäß Ihres per E-Mail vom 03.07.2022 geäußerten Wunsches weisen wir Sie abweichend von § 10 Abs. 2 LIFG informationshalber auch unterhalb der dort genannten Grenze von 200 Euro darauf hin, dass aufgrund Ihrer Anfrage gegebenenfalls Gebühren entstehen können. Dies liegt insbesondere in dem Aufwand zum Drittbeteiligungsverfahren sowie in der Notwendigkeit zur Datenaufbereitung (Erstellen von Auszügen aus amtlichen Dokumenten mit den relevanten Informationen sowie ggf. Schwärzen von geschützten Daten) begründet. Wir bitten Sie, sich auch über die Weiterverfolgung des Antrags zeitnah zu äußern. Bitte beachten Sie jedoch, dass das oben beschriebene Drittbeteiligungsverfahren erst nach Ihrer Äußerung gestartet wird. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Aufforderung erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Referentin